



Internationales Studentenhaus

gemeinnützige Gesellschaft mbH
Rechengasse 7 | 6020 Innsbruck | ÖSTERREICH

T +43 (512) 501-0 | F +43 (512) 501-905
geschaeftsfuehrung@studentenhaus.at
www.studentenhaus.at

HEIMSTATUT UND ALLTAGSGESCHICHTEN

(Vertragsbestandteil des Benützungsvertrages)

Inhaltsverzeichnis

HEIMSTATUT	1
1. So GEHT'S LOS	1
1.1 Einzug.....	1
1.2 Schließenanlage: Chip/Schlüssel.....	1
1.3 Helpdesk.....	1
1.4 Entgelt.....	1
1.5 Kautio n.....	2
1.6 Vertragsdauer.....	2
2. LEBEN IM ISH	3
2.1 Gemeinschaftsräume.....	3
2.1.1 Veranstaltungen.....	3
2.1.2 Ruhebestimmungen.....	3
2.2 Apartment.....	3
2.2.1 Besuche.....	4
2.2.2 Telefon und Internet.....	4
2.2.3 Reinigung und Facility.....	5
2.2.4 Müll.....	5
2.2.5 Einstellen von Fahrzeugen.....	5
3. AUF WIEDERSEHEN	5
3.1 Kündigung des Heimplatzes durch die mietende Person.....	5
3.2 Kündigung des Heimplatzes durch das ISH.....	5
3.3 Räumung des Apartments.....	6
4. WAS AUCH NOCH SEIN MUSS	6
4.1 Rechtliches.....	6
4.1.1 Haftung der mietenden Person und der gesetzlichen Vertretung.....	6
4.1.2 Haftung des Internationalen Studentenhauses.....	7
4.1.3 Befugnisse des ISH-Personals.....	7
4.1.4 Brandschutzordnung: Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen.....	8
4.1.5 Verhalten im Brandfall.....	8
4.2 Definitionen.....	8
4.2.1 Betreiber.....	8
4.2.2 Zweck.....	8
4.2.3 Verwaltung und Führung.....	9
4.2.4 Interessenvertretung der ISH-Bewohnerinnen und ISH-Bewohner.....	9
4.2.5 Studiennachweis.....	9
4.2.6 Gewährung eines Heimplatzes.....	9
4.2.7 Rechtsvorschriften.....	10
4.2.8 Schlichtungsverfahren.....	10
4.2.9 Aushänge der Direktion.....	10
4.2.10 Anerkennung des Heimstatuts.....	10
ALLTAGSGESCHICHTEN	11

HEIMSTATUT

1. So geht's los

1.1 Einzug

Mit dem vom ISH unterfertigten und retournierten Benützungsvertrag steht dem Einzug nichts mehr im Wege. Die Anmeldung beim Einzug erfolgt beim Helpdesk. Dafür werden der Benützungsvertrag und ein gültiger Lichtbildausweis benötigt. Nach der Anmeldung wird der Chip/Schlüssel ausgehändigt.

Laut österreichischem Meldegesetz hat sich jede Bewohnerin/jeder Bewohner innerhalb von 72 Stunden beim Einwohnermeldeamt im Rathaus anzumelden. Eine Kopie des Meldezettels ist dem Helpdesk vorzulegen.

Beim Einzug bzw. am Beginn jedes Semesters ist bis zum 15.11. (Wintersemester) bzw. 15.04. (Sommersemester) die Inskriptionsbestätigung dem Helpdesk vorzuweisen.

Bei Übernahme des Apartments verpflichtet sich die mietende Person, das Übernahmeprotokoll innerhalb von 24 Stunden nach Einzug beim Helpdesk ausgefüllt und unterschrieben zurückzugeben. Das ist wichtig, da das Apartment sowie die Einrichtungsgegenstände wieder wie in dem beim Erstbezug übernommenen Zustand zurückgegeben werden müssen.

1.2 Schließanlage: Chip/Schlüssel

Die ausgehändigten Chips/Schlüssel dürfen weder weitergegeben noch nachgemacht werden. Bei längerer Abwesenheit kann der Chip/Schlüssel beim Helpdesk abgegeben werden. Der Verlust des Chips/Schlüssels ist unverzüglich dem Helpdesk zu melden. Gegen Hinterlegung einer Kaution wird ein Ersatz ausgehändigt. Der Preis für den Ersatz wird laut der Preisliste „Aushänge der Direktion“ verrechnet.

1.3 Helpdesk

Der Helpdesk ist durchgängig (24 Stunden) erreichbar. Zu den Aufgaben des Helpdesk gehören u.a. die Kontrolle der Einhaltung der Hausregeln sowie die Gewährleistung der Sicherheit im Haus für ein geordnetes Miteinander. Briefsendungen werden vom Helpdesk entgegengenommen und verteilt. Pakete, sowie Nachnahme- oder Geldsendungen werden nicht angenommen. Der Studentenheimbetreiber haftet nicht für in Verlust geratene, beschädigte oder gestohlene Poststücke.

Weitere Dienstleistung ist die Verwaltung von Gemeinschaftsräumen, usw. (Näheres siehe Willkommensbroschüre).

1.4 Entgelt

Das monatliche Benützungsentgelt wird für das jeweilige Studentenheimjahr (siehe Punkt 1.6) gemäß dem § 13 StudHG sowie dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz festgelegt und es gilt als vereinbart, dass eine Erhöhung innerhalb dieses Zeitraumes nur zur Abdeckung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren erfolgen kann.

Die Kaution, das Erstzusageentgelt und das Benützungsentgelt für den ersten Monat müssen mittels Kreditkarte (MasterCard oder Visa mit 3D-Secure Code), bar oder per Banküberweisung auf das Konto des ISH, lautend auf Internationales Studentenhaus gemeinnützige Gesellschaft mbH, IBAN: AT97 5700 0002 0013 1001, BIC: HYPTAT22, innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Zusagebestätigung, beglichen werden.

Bei Kreditkartenzahlung gilt als vereinbart, dass die Bezahlung in der jeweiligen Fremdwährung erfolgt, sofern es sich um eine Kreditkarte eines nicht Euro-Landes handelt.

Eventuell anfallende Fremdwährungskursdifferenzen sind von der mietenden Person bzw. deren gesetzlicher Vertreterin/dessen gesetzlichem Vertreter zu tragen. Die Transaktionskosten trägt das ISH. Ab dem 2. Monat wird das Benützungsentgelt bis zum 5. eines jeden Monats im Vorhinein mittels SEPA-Basislastschriftverfahren vom ISH eingezogen. Dazu ist ein Konto bei einem europäischen Bankinstitut notwendig. Eine andere Zahlungsart ist nicht möglich.

Abbuchungen mittels SEPA-Basislastschriftverfahren erfolgen grundsätzlich für das monatliche Benützungsentgelt, Telefongebühren, Entgelte für Parkplätze, Fahrradabstellplätze und sonstige Entgelte.

Der Abschluss eines Benützungsvertrages mit einer minderjährigen Person bedarf zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihrer gesetzlichen Vertreters. Durch Mitunterfertigung dieses Vertrages erklärt die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Person dem Vertragsabschluss zuzustimmen.

Durch Unterfertigung des Vertrages erklärt die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Person auch ausdrücklich, dass sie/er für alle ihrem/seinem Kind aus diesem Vertrag entspringenden Zahlungsverpflichtungen (Benützungsentgelt, Kautionsrückzahlung, Schadenersatz etc.) neben diesem haftet (Schuldbeitritt). Dies gilt für den vereinbarten Vertragszeitraum auch dann, wenn zwischenzeitlich die Volljährigkeit des Kindes eintreten sollte.

1.5 Kautionsrückzahlung

Die Kautionsrückzahlung dient als Haftungsbetrag für das Benützungsentgelt und sonstige Entgelte sowie für Kostenersatz, wie z.B. Schadenersatzbeträge, Beschädigung der Einrichtung und des Inventars, Sonderreinigungen, Storno- und Rücktrittsgebühren bei zu spät eingelangtem Kündigungsschreiben, u.a.m.

Die Kautionsrückzahlung wird auf das am Abnahmeprotokoll angegebene Konto überwiesen.

Der Zinsertrag aus den Kautionsrückzahlungen wird von der Studierendenvertretung, in Absprache mit der Direktorin/dem Direktor, für Anschaffungen und Investitionen im Sinne der Heimgemeinschaft verwendet. Somit erfolgt keine Auszahlung an die einzelne mietende Person (§ 14 Abs. 2 StudHG).

1.6 Vertragsdauer

Der Benützungsvertrag wird auf die Dauer von zwölf Monaten (Studentenheimjahr) abgeschlossen. Mit Studienanfängern ist der Benützungsvertrag auf 24 Monate abzuschließen, wenn dies vom Studierenden ausdrücklich verlangt wird.

Auf Wunsch des Studierenden kann der Benützungsvertrag auch für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden.

Gastverträge sind befristete Verträge mit Nicht-Studierenden und gelten für die vereinbarte Zeit bis längstens zum Ende des Studentenheimjahres.

Die Aufnahme im ISH ist gemäß § 5a Abs. 7 StudHG grundsätzlich auf die eineinhalbfache Studiendauer beschränkt. Der Direktorin/dem Direktor bleibt es vorbehalten, eine längere Verweildauer zuzulassen.

Das ISH-Studentenheimjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres. Das Wintersemester endet mit 28.02./29.02 und das Sommersemester mit 31.08.

Der Anspruch auf Vertragsverlängerung des Benützungsvertrages ist gemäß § 5a Abs. 7 StudHG an den Nachweis des Mindeststudien Erfolgs gebunden. Dieser beträgt für Diplom- und Bachelorstudien 30 ECTS-Punkte, für Masterstudien 20 ECTS-Punkte und für Doktoratsstudien/PhD-Studien 12 ECTS-Punkte pro Studienjahr (gemäß Studienbeihilfe). Bei Abschlussarbeiten gilt eine schriftliche Bestätigung für das entsprechende Semester als Nachweis. Dem Studentenheimbetreiber bleibt es vorbehalten Ausnahmen für Sonderfälle zu gewähren. Der Verlängerungswunsch ist dem Studentenheimbetreiber schriftlich mitzuteilen. Die Frist dafür ist jeweils der letzte Werktag im März.

2. Leben im ISH

2.1 Gemeinschaftsräume

Im ISH gibt es folgende Gemeinschaftsräume:

- Aufenthaltsräume,
- Medienraum,
- Meditationsraum,
- Kommunikations-, Unterhaltungs- & Spielräume,
- mehrere Sporträume, wie Fitness-, Billard-, Tischtennis- & Tischfußballräume und
- Musikzimmer.

Die Gemeinschaftsräume können von allen mietenden Personen bis 24:00 Uhr benützt werden. Sonderregelungen bzw. vorübergehende Schließungen können von der Direktion vorgenommen werden. Es ist darauf zu achten, die Räume in sauberem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

2.1.1 Veranstaltungen

Veranstaltungen im Heimbereich sind grundsätzlich möglich. Sie sind mindestens acht Tage vorher bei der Direktion bekannt zu geben und dürfen dem Widmungszweck des ISH nicht widersprechen. Es ist darauf zu achten, die sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen zu berücksichtigen sowie den Lärmpegel (Ruhebestimmungen) niedrig zu halten.

Verantwortlich für eine Veranstaltung kann immer nur eine einzelne Person sein, die gegenüber der Direktorin/dem Direktor in allen Belangen haftet.

Regelmäßige Veranstaltungen werden von der Studierendenvertretung organisiert und bedürfen der Genehmigung der Direktorin/des Direktors. Es gelten sämtliche Rechtsvorschriften, wie das Veranstaltungsgesetz, die Gewerbeordnung, Steuervorschriften, etc.

2.1.2 Ruhebestimmungen

In den Häusern, im Innenhof und den Zugangsbereichen (Gehsteigen) soll unzumutbarer Lärm unterlassen werden. Insbesondere von 22:00 bis 6:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten, dies gilt sowohl in den Apartments, wie auch in den Außen- und den Eingangsbereichen des ISH.

2.2 Apartment

Das Apartment darf nur von der jeweiligen mietenden Person selbst benützt werden. Eine Untervermietung bzw. sonstige Erlaubnis einer Nutzung ist nicht gestattet, ausgenommen davon sind erlaubte Besuche bei persönlicher Anwesenheit. Auch die Benützung von Waschmaschinen, Sporträumen etc. ist ausnahmslos den mietenden Personen erlaubt.

Jede im ISH wohnende Person wird ersucht, die Einrichtung des Heimplatzes sowie der Gemeinschaftsräume sorgfältig zu behandeln. Änderungen an der Einrichtung des Heimplatzes sind nur mit Zustimmung der Direktion möglich. So können z.B. Kleinmöbel wie Tische oder Sessel des ISH Inventars in einem Lager deponiert werden. Änderungen am Inventar müssen zwei Wochen vor dem Auszug bzw. Umzug von der mietenden Person selbst initiiert und wieder rückgängig gemacht werden.

Untersagt sind:

- der Tausch von Möbeln zwischen Apartments,
- der Anschluss von Heizlüftern und Klimageräten in den Apartments, da diese das elektrisch überwachte und geregelte Heizsystem stören,
- die Demontage des Heizungsreglers oder des Heizthermostates oder ähnlichem,
- das Lagern von Skiern, Autoreifen, Surfbrettern und dgl. im Apartment,
- das Musizieren in den Apartments, da eigene Musikzimmer vorhanden sind,

- das Waschen, Trocknen und Bügeln von Wäsche in den Apartments, da im Kellergeschoß eigene Räume zur Verfügung stehen,
- das Halten jeglicher Tiere im Apartment, weil sehr viele Personen auf relativ engem Raum zusammenleben und es möglicherweise Probleme mit Allergien geben könnte und
- das Aufbewahren von Waffen im Sinne des Waffengesetzes.

Der Anschluss von elektrischen Geräten hat sich nach den Bestimmungen der EVU zu richten. Für den Betrieb von Radio- und TV-Geräten entfällt für Studierende die verpflichtende Anmeldung der Rundfunkgebühren, d.h. es ist keine Berechtigung des GIS notwendig.

Infolge der wöchentlich durchgeführten automatischen Spülung der Wasserleitungen kann es samstags zwischen 02:00 und 05:00 Uhr zu Schwankungen der Wassertemperatur kommen.

Der Zutritt zu fremden Apartments ist nur mit Zustimmung der jeweiligen mietenden Person gestattet. Im eigenen Interesse ist das Apartment bei jedem Verlassen abzusperrern.

2.2.1 Besuche

Im ISH können in der Zeit von 7:00 bis 24:00 Uhr Besuche empfangen werden. Die Gastgeberin/der Gastgeber hat sich zu vergewissern, dass sich Besucherinnen und Besucher den Heimregeln entsprechend verhalten. Die besuchte Person haftet dem Studentenheimbetreiber gegenüber für den Ersatz von Schäden, die von den besuchenden Personen schuldhaft verursacht wurden.

Bei Wohngemeinschaften, im Besonderen in Doppelzimmern, ist die ausdrückliche Zustimmung der Mitbewohnerin/des Mitbewohners notwendig. ISH-Besucher dürfen die Musikzimmer, Wasch- und Trockenräume, den Computerraum, die Sport- und Fitnessräume und dgl. nicht benützen.

Das Übernachten von hausfremden Personen ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist nicht gestattet. Gastübernachtungen müssen innerhalb der Bürozeiten schriftlich angefragt und genehmigt werden. Für unerlaubte Übernachtungen wird ein Unkostenbeitrag verrechnet, siehe dazu den Benützungsvertrag und die Preisliste „Aushänge der Direktion“. Im Wiederholungsfall bzw. nach vorheriger Abmahnung und Androhung der Kündigung stellt dies einen Kündigungsgrund dar (§ 12 Abs. 1 Zif. 3 StudHG).

2.2.2 Telefon und Internet

Aus technischen Gründen sind die Benützung eines Telefonproviders, eines Anrufbeantworters sowie der Betrieb eines Modems usw. über die Telefonanlage nicht möglich.

Aus Sicherheitsgründen darf das hauseigene Telefon nicht ausgesteckt bzw. der Hörer nicht neben den Telefonapparat gelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Telefonanlage über einen Anrufschutz verfügt (Näheres siehe Willkommensbroschüre).

Das ISH stellt nur die EDV-Leitungen zur Verfügung, haftet jedoch nicht für die Nichtfunktion des Internets usw. Aufgrund des Vertrages mit der Universität Innsbruck darf nur die jeweilige mietende Person des Apartment selbst über den Anschluss im eigenen Apartment das Internet benutzen, ausgenommen von dieser Zugangsbeschränkung sind die PC im Kommunikationsraum.

Aufgrund des Vertrages mit der Universität ist folgender Gebrauch untersagt:

- eine kommerzielle Nutzung des Internets,
- eine private Nutzung, die über einen normalen Umfang hinausgeht,
- der Betrieb von Servern,
- Weitergabe der Dienste an Dritte,
- Erbringung von Netzdiensten für Dritte,
- Verstöße gegen die Netiquette,
- Kinderpornographie bzw. sonstige strafgesetzliche Tatbestände,
- die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zum INNET von außerhalb des ISH (z.B. über das Telefonnetz) und
- der Aufbau eines Wireless LANs mittels Access Point oder Router über das hausinterne Netz.

2.2.3 Reinigung und Facility

Reinigung: Die Hygienebereiche der Apartments im Hauptgebäude und in der Rechengasse 1 werden regelmäßig, wochentags, an fixen Terminen in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr vom Reinigungspersonal grundgereinigt.

Die Verschiebung der Reinigungstermine ist nicht ausgeschlossen. Dies wird jedoch mittels Aushänge, wenn möglich auch per E-Mail, kommuniziert. Während der vorlesungsfreien Zeit gilt ein anderes Reinigungsintervall.

In den Apartments der Rechengasse 3 und der Hormayrstraße 12 ist keine ISH-Reinigung vorgesehen.

Facility: Grundsätzlich finden Reparaturen und Kontroll- sowie Wartungsarbeiten wochentags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt und es ist dafür Zutritt zum Apartment zu gewähren (in Ausnahmefällen und bei Dringlichkeit auch außerhalb dieser Zeiten). Im Notfall bzw. bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt zu den Apartments jederzeit erlaubt (siehe auch Punkt 4.1.3).

2.2.4 Müll

In Österreich ist die Mülltrennung gesetzlich verpflichtend. Daher ist der sortierte Müll in den entsprechenden Containern zu entsorgen. Für die Entsorgung des Altglases stehen die öffentlichen Glascontainer in der Rechengasse zur Verfügung.

2.2.5 Einstellen von Fahrzeugen

Fahrräder können an den Fahrradständern im Hof oder gebührenpflichtig im Fahrradkeller abgestellt werden. Die Fahrräder müssen mit einer speziellen Plakette (beim Helpdesk erhältlich) gekennzeichnet sein. Nicht gekennzeichnete Fahrräder, die länger als drei Tage abgestellt sind, werden versperrt.

Motorräder und Motorroller dürfen im Innenhof nicht abgestellt werden.

Für Pkws kann ein Parkplatz in der Tiefgarage oder im Freien gebührenpflichtig gemietet werden. Das Abstellen von Gas- und Elektroautos ist aufgrund nicht gekläarter Haftung nicht gestattet.

Das ISH übernimmt keinerlei Haftung für abgestellte Fahrräder und Fahrzeuge.

3. Auf Wiedersehen

3.1 Kündigung des Heimplatzes durch die mietende Person

Eine Kündigung des Benützungsvertrages ist generell zum Semesterende (Wintersemester 28./29.02., Sommersemester 31.08.) durch die mietende Person möglich, wobei die schriftliche Kündigung bis spätestens 30.11. des Vorjahres für das Wintersemester und bis spätestens 30.04. des jeweils laufenden Jahres für das Sommersemester im Direktionsbüro eingelangt sein muss.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Benützungsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden. Wichtige Gründe sind die Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ein Wechsel des Studienortes, ein Studienabbruch, der Studienabschluss, Schwangerschaft, Pflege eines nahen Angehörigen oder eine plötzlich auftretende soziale Notlage (§ 12 Abs. 3 StudHG). Der wichtige Grund ist entsprechend nachzuweisen.

3.2 Kündigung des Heimplatzes durch das ISH

Der Benützungsvertrag kann gemäß § 12 Abs. 1 StudHG vor Ablauf der Vertragsdauer durch das ISH frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung eines Heimplatzes oder die vorzeitige Auflösung des Vertrages kann gemäß § 12 des StudHG sowie des Heimstatutes nur in schriftlicher Form durch die Direktorin/den Direktor erfolgen. Jedenfalls ist nach Ablauf des Vertrages bzw. bei Kündigung vor Ablauf der Vertragsdauer am letzten Benützungstag, das Apartment ohne Aufforderung zu räumen und wie in dem beim Erstbezug übernommenen Zustand zurückzugeben.

Ein Kündigungsgrund besteht, wenn:

- 1.) die im ISH wohnende Person ihr Studium beendet oder abgebrochen hat,
- 2.) die im ISH wohnende Person den Heimplatz nicht selbst in Anspruch nimmt,
- 3.) die im ISH wohnende Person eine andere Person entgegen den Festlegungen im Heimstatut in seinem Heimplatz wohnen lässt,
- 4.) die im ISH wohnende Person mit der Bezahlung des Benützungsentgelts trotz schriftlicher Mahnung und Androhung einer Kündigung mindestens zwei Monate im Rückstand ist,
- 5.) die im ISH wohnende Person sich einer strafbaren Handlung zum Nachteil von ISH-Bewohnerinnen und ISH-Bewohnern oder des Studentenheimbetreibers oder dessen Leute schuldig macht,
- 6.) die im ISH wohnende Person auf andere Weise gegen ihre aus diesem Gesetz oder dem Benützungsvertrag entspringenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung grob verstößt.

Zu Punkt 5. (entspricht § 12 Abs. 5 StudHG) wird klarstellend festgehalten:

Macht sich die Heimbewohnerin/der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern, des Studentenheimbetreibers oder dessen Leuten schuldig oder verursacht er eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere im Heim wohnende Personen oder die Leute des Studentenheimbetreibers, kann der Benützungsvertrag vom Studentenheimbetreiber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Zu Punkt 6. (entspricht § 12 Abs. 1 Zif. 3 und 6 StudHG) wird klarstellend festgehalten:

Die Schädigung des Rufes des ISH, die Widersetzung der Identitätsprüfung durch das ISH sowie wiederholte oder schwerwiegende Übertretungen des Heimstatutes sind als Grund für die Kündigung des Benützungsvertrages zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats zu werten.

Grobe Verunreinigungen oder die Gefährdung der allgemeinen Hygiene und Sicherheit in den Apartments, in den Gemeinschaftsräumen und im Garten, sowie unerlaubte Übernachtungen können im Wiederholungsfall (nach schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung) eine Kündigung zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats zur Folge haben.

3.3 Räumung des Apartments

Bei einem Auszug bzw. Umzug ist ein Termin zu vereinbaren und das Abnahmeprotokoll mindestens sieben Tage vor dem Auszugstermin abzugeben. Für Aus- bzw. Umzüge im August/ Februar/ Juni gilt der 31.07., 31.01. bzw. 19.06. als letzter Abgabetermin. Bei der Abnahme des Apartments wird vom ISH-Personal das Inventar auf Vollständigkeit und Mängel sowie das Apartment auf Sauberkeit überprüft.

Das Apartment muss zum vereinbarten Abnahmetermine geräumt von den persönlichen Fahrnissen, gereinigt und der Müll entsorgt sein. Unterlassene bzw. unzureichende Reinigungen werden im Abnahmeprotokoll erfasst und die Arbeiten vom ISH auf Kosten der mietenden Person vorgenommen. Die selbständige Nachholung dieser Arbeiten ist nicht möglich. Wiederherstellungsarbeiten von Beschädigungen oder Abnützungen, die über das normale Maß hinausgehen, werden ausnahmslos vom ISH selbst oder einer beauftragten Fachfirma durchgeführt und die Kosten dafür der mietenden Person verrechnet. Dies gilt sowohl für das Hauptgebäude als auch für die Häuser Rechengasse 1, 3 und Hormayrstraße 12.

4. Was auch noch sein muss

4.1 Rechtliches

4.1.1 Haftung der mietenden Person und der gesetzlichen Vertretung

- a) Jede im ISH wohnende Person bzw. bei minderjährigen Personen ihre gesetzliche Vertretung haftet für schuldhaft verursachte Schäden, insbesondere auch für Schäden, die aus der Nichtbeachtung des Heimstatutes, der Beilage „Alltagsgeschichten“ sowie der „Aushänge der Direktion“ entstehen.

Das ISH ist berechtigt, im Haftungsfall die Kautions zur Abdeckung des entstandenen Schadens heranzuziehen. Die mietende Person hat durch die Einzahlung binnen 14 Tagen dafür zu sorgen, dass die Kautions wieder gleich hoch ist wie vor der Inanspruchnahme als Haftungsbetrag. Durch die Kautions nicht abgedeckte Schäden sind von der verursachenden Person binnen der angegebenen Frist oder, wenn eine Angabe fehlt, binnen vier Wochen nach Aufforderung zu begleichen. Darüber hinaus kann das ISH jederzeit auch andere Sicherstellungen, wie z.B. eine Bankgarantie, Einzugsaufträge, etc. einfordern.

- b) Jede im ISH wohnende Person haftet auch für alle Abnutzungen, die das normale Maß der Benützung übersteigen, d.h. jede Art der Beschädigung oder ungewöhnlichen Abnutzung (z.B. verbrauchte Wände). Die Wiederherstellung in den ordnungsgemäß übernommenen Zustand erfolgt auf Kosten des Benützers (siehe auch Beilage „Alltagsgeschichten“).
- c) Die Kosten für den Einsatz der Berufsfeuerwehr in Folge eines Brandmeldealarms sind von der verursachenden Person zu übernehmen.

4.1.2 Haftung des Internationalen Studentenhauses

- a) Das ISH haftet den Benützerinnen und Benützern gegenüber für Schäden, die sie im Haus erleiden, ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadensfälle sind der Direktion unverzüglich schriftlich zu melden.
- b) Das ISH übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust von Geld, Schmuck und anderen Wertsachen sowie sonstigen persönlichen Gegenständen, die von den ISH-Bewohnerinnen und ISH-Bewohnern eingebracht werden. Es ist ausschließlich Sache der ISH-Bewohnerin/des ISH-Bewohners, derartige Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.
- c) Die Benützung der Gemeinschafts- und Sporträume erfolgt auf eigene Gefahr.
- d) Eine Haftung für Sach- und Vermögensschäden besteht nur, wenn diese vom ISH grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden. Eine Haftung des ISH für leichte Fahrlässigkeit bei Sach- und Vermögensschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- e) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig zu Lasten der KFZ-Besitzerin/des KFZ-Besitzers abgeschleppt oder es wird eine Besitzstörungsklage eingebracht.

4.1.3 Befugnisse des ISH-Personals

Das ISH-Personal ist verpflichtet, Verstöße gegen das Heimstatut, den Benützungsvertrag sowie die Anordnungen der Direktorin/des Direktors oder der Direktion zu melden.

Den Organen des ISH, der der Direktorin/des Direktors, der Direktion oder von ihr delegierten Personen ist der Zutritt, insbesondere zu den Apartments, gegen schriftliche Anmeldung 48 Stunden im Voraus gestattet. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr oder wegen anderer Betriebsnotwendigkeiten ist eine Ankündigung vor Betreten eines Apartments nicht erforderlich und dies gilt auch für die Zeit der Vorbereitung und Nacharbeit. In Abwesenheit der mietenden Person wird das Apartment nur in dringenden Fällen und in Begleitung einer weiteren Person geöffnet.

Das ISH-Personal ist berechtigt, Personen, die ihm unbekannt sind und/oder bei denen Zweifel an der Berechtigung besteht, den Zutritt in das ISH zu verweigern, bis diese ihre Berechtigung zum Zutritt (z.B. Lichtbildausweis) nachgewiesen haben.

Den Anweisungen und Vorgaben der Organe und des ISH-Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandeln gilt als grober Verstoß gegen den Benützungsvertrag und das Heimstatut.

Mit Übermittlung eines Tickets über die ISH-Homepage ermächtigt die mietende Person zur Prüfung des gemeldeten Sachverhaltes und allfälligen Begehung, Instandsetzung, Reparatur oder ähnlichem, den Zutritt zum Apartment, ggf. auch durch den entsprechenden Sachverständigen oder die Fachfirma.

4.1.4 Brandschutzordnung: Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen:

- a) Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz und die Sicherheit der ISH-Bewohnerinnen und ISH-Bewohner.
- b) Im ISH gilt ein generelles Rauchverbot, dies umfasst auch E-Zigaretten und andere Arten von synthetischen Rauchgeräten. Das Rauchen ist nur auf den ausgewiesenen Flächen, insbesondere im Raucherpavillon auf der Terrasse gestattet.
- c) Die Verwendung von offenem Feuer und Kerzenlicht ist verboten. Dies gilt auch für Adventkränze, Christbäume oder Ähnliches. In Notfällen (bei längerem Stromausfall) darf Kerzenlicht nur unter ständiger Aufsicht verwendet werden, und es muss von brennbaren Gegenständen (Vorhänge usw.) mindestens einen Meter entfernt aufgestellt werden.
- d) Generell verboten sind alle Arten von Räucherstäbchen u.ä., da dies zu Fehlalarmen der Brandmeldeanlage führen kann.
- e) Flucht-, Rettungs- und sonstige Verkehrswege sind ständig in voller Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss im Gefahrenfall sichergestellt sein.
- f) Schäden und Störungen an elektrischen Anlagen sind sofort der Direktion bzw. dem Helpdesk zu melden.
- g) Noch glimmendes Rauchzeug (z.B. Zigarettenasche, Zigarettenstummel, Streichhölzer, usw.) darf nicht in Papierkörbe entsorgt werden.
- h) In der Nähe von Kochgeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- i) Die Aufbewahrung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Spiritus, Flüssiggas, etc.), ebenso das Abstellen von Spraydosen, die mit Flüssiggas betrieben werden ist in allen Räumen (Apartment, Tiefgarage, Gemeinschaftsräume etc.) untersagt.
- j) Die Verwendung von Heiz- und Klimageräten ist verboten.

4.1.5 Verhalten im Brandfall

- a) Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- b) Sofort die Direktion oder den Helpdesk unter der ISH-Telefonnummer 911 verständigen.
- c) Sofort FEUERWEHR, Notruf 122, verständigen.
- d) Aufzüge im Brandfall nicht benützen.
- e) Türen und Fenster des vom Brand betroffenen Raumes schließen.
- f) Ist eine Benützung der Fluchtwege durch Verqualmen nicht mehr möglich, dann gilt es in den Räumen zu bleiben, die Türen zu schließen, die Fenster zu öffnen und sich durch Zurufe bei den Einsatzkräften bemerkbar zu machen.

4.2 Definitionen

4.2.1 Betreiber

Das ISH und sonstige Baulichkeiten, in denen sich Heimplätze für Studierende gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 StudHG des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 befinden, stehen im Eigentum der Internationalen Studentenhause, gemeinnützige Gesellschaft mbH, Rechengasse 7, 6020 Innsbruck. Heimplätze sind Mietgegenstände, die im Rahmen des Betriebes des Studentenheimes vermietet werden. Die Gesellschaft ist unter der Firmenbuchnummer FN33956K im Firmenbuch beim Landes- als auch beim Handelsgericht Innsbruck eingetragen. Organe der Gesellschaft mbH sind die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

4.2.2 Zweck

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Schaffung und Verwaltung von Wohnstätten für Studierende an Universitäten, des Management Center Innsbruck (MCI) und an Fachhochschulen, sowie an Pädagogischen Hochschulen in Innsbruck und Umgebung. In diesem Rahmen verfolgt die

Gesellschaft als Studentenheimbetreiber den Zweck, Studierende gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 StudHG des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, überwiegend in den Anfangssemestern, durch die Unterbringung im ISH in ihrer Ausbildung für den Beruf zu fördern sowie durch die Aufnahme nach Möglichkeit von Angehörigen verschiedener Staaten der Völkerverständigung zu dienen.

4.2.3 Verwaltung und Führung

Die Verwaltung und Führung obliegen der Direktorin/ dem Direktor.

4.2.4 Interessenvertretung der ISH-Bewohnerinnen und ISH-Bewohner

Die Vertretung der Interessen der studentischen Benutzerinnen und Benutzer obliegt ihren gewählten Studierendenvertretung (im § 7 StudHG Heimvertretung genannt).

Für die Zusammenarbeit zwischen der gewählten Studierendenvertretung und dem ISH und deren Wahl gelten die Bestimmungen des StudHG und des Heimstatutes.

4.2.5 Studiennachweis

Für die Gewährung eines Heimplatzes gilt der Notendurchschnitt des Maturazeugnisses bzw. der ordentliche Nachweis über das Studium an anderen Studienorten.

Für eine weitere Gewährung ist der Studiennachweis des abgelaufenen Studienjahres bzw. der bisherigen Studienzeit vorzulegen.

4.2.6 Gewährung eines Heimplatzes

- a) In das ISH werden nur Studierende aufgenommen, die die in der Folge genannten Voraussetzungen auch während des Aufenthaltes im Haus erfüllen. Bei der Vergabe freier Heimplätze werden zunächst die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den vorschlagsberechtigten Stellen (Anspruchsfälle) erfüllt. Des Weiteren wird versucht, Empfehlungen der vorschlagsberechtigten Stellen (Empfehlungsfälle) zu entsprechen.

Weitere freie Heimplätze werden auf der Grundlage des Widmungszweckes des ISH unter Bedachtnahme der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, des Studienerfolges (gemäß Studienbeihilfe) und der Entfernung vom Studienort vergeben.

Die Aufnahme auf Grundlage des Zweckes des Studentenheimbetreibers umfasst die Betreuung von Wohnstätten für Studierende an Universitäten, des Management Center Innsbruck (MCI) und an Fachhochschulen, sowie an Pädagogischen Hochschulen in Innsbruck und Umgebung, sowie Förderung von Studierenden in den Anfangssemestern in ihrer Ausbildung für den Beruf sowie durch die Aufnahme nach Möglichkeit von Angehörigen verschiedener Staaten der Völkerverständigungen zu dienen.

Grundsätzlich werden die Ansuchen in der Reihenfolge des Bewerbungsdatums behandelt. Ein Rechtsanspruch auf einen Heimplatz besteht nicht.

- b) Die jeweilige Gewährung eines Heimplatzes erfolgt auf Grund eines schriftlichen Ansuchens. Für das Wintersemester ist dieses idealerweise bis zum 30.04. bei der Internationales Studentenhaus gem. GmbH, Rechengasse 7, 6020 Innsbruck einzubringen. Für das Sommersemester ist das Ansuchen bis zum 30.11. einzubringen. Ansuchen werden aber auch nach Ablauf dieser Fristen noch berücksichtigt.
Für die Bewerbung um Heimplätze ist ein Bearbeitungsentgelt spesenfrei zu entrichten, siehe dazu die Preisliste „Aushänge der Direktion“.
- c) Die Benützungsverträge werden grundsätzlich für das Studentenheimjahr abgeschlossen.
- d) Sofern die Auslastung des ISH durch bedürftige Studierende (nach dem Studienförderungsgesetz) nicht gegeben ist, können die restlichen Heimplätze an andere Personen vergeben werden. Die kurzfristige und befristete Vergabe von Heimplätzen an Bewerberinnen und Bewerber, die nicht

alle Voraussetzungen erfüllen, ist möglich, insbesondere, wenn ansonsten Heimplätze unbenützt blieben. Bewerbungen können in diesen Fällen jederzeit abgegeben werden.

- e) Der zugewiesene Heimplatz und die damit verbundenen Rechte dürfen nur selbst ausgeübt werden. Eine nur fallweise Überlassung des Apartments oder der anderen Nutzungsrechte ist ausnahmslos ausgeschlossen. Ein Verstoß dagegen ist als grobe Verletzung der Verpflichtung aus dem Benützungsvertrag zu werten und stellt einen Kündigungsgrund dar (siehe Punkt 3.2).

4.2.7 Rechtsvorschriften

Für das ISH oder Teile seiner Einrichtungen gelten Rechtsvorschriften, z.B. Studentenheimgesetz (StudHG)¹, Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz (WGG), Tiroler Wohnbauförderungsgesetz (TWbFG), Bundesabgabenordnung, Veranstaltungsgesetz, Meldegesetz, Brandschutzordnung, Steuergesetz, Verordnung der Stadt Innsbruck etc., die auch für die ISH-Bewohnerinnen und ISH-Bewohner Rechtsgültigkeit haben. Gesetzliche Änderungen oder behördliche Vorschriften können die Abänderung des Heimstatutes bedingen.

Für alle Schriftstücke die Verträge mit dem ISH betreffend ist die Vertragssprache Deutsch.

4.2.8 Schlichtungsverfahren

Im Sinne des § 18 Abs. 1 StudHG dienen Schlichtungsverfahren in Studentenheimen der außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag, sowie dem Heimstatut. Gemeinsam mit der Studierendenvertretung bestellt der Studentenheimbetreiber einen Schlichter für die Funktionsperiode von zwei Studentenheimjahren (siehe „Aushänge der Direktion“).

4.2.9 Aushänge der Direktion

Die Aushänge der Direktion im Schaukasten beim Helpdesk ergänzen dieses Heimstatut und sind für alle ISH-Bewohnerinnen und ISH-Bewohner bindend.

4.2.10 Anerkennung des Heimstatuts

Das Heimstatut samt Beilagenblatt „Alltagsgeschichten“ ist Bestandteil des Benützungsvertrages.

Das vom Aufsichtsrat der Internationalen Studentenhaus gemeinnützigen Gesellschaft mbH am 26.03.2019 beschlossene Heimstatut tritt mit der Kundmachung auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Innsbruck, am 26. März 2019

Mag.^a Huberta Scheiber

¹ Die Änderungen zur Novelle des StudHG zum 01.09.2019 wurden bereits berücksichtigt.

ALLTAGSGESCHICHTEN

Was bei uns schon vorgekommen ist:	Wie wir darauf reagieren (müssen):
- Verunreinigte Gemeinschaftsräume	Verrechnung der Reinigungskosten an die verursachende Person; gegebenenfalls Schließung über das Wochenende/über die Feiertage
- Schwankungen der Wassertemperatur	Wöchentliche Spülung der Wasserleitungen (siehe Willkommensbroschüre)
- Veränderung von Installation, Einrichtung oder Bausubstanz der Heimplätze	Müssen vom ISH genehmigt werden; Verrechnung der Wiederherstellungskosten
- Möbel (z.B. Bett) verstellen den freien Zugang zum Fenster und Fensterbrett	Unverzügliches Rückstellen; Wegfall der Reinigung ohne Nachholung; kostenpflichtiges Nachpolieren bei verkratztem Boden
- Möbeltausch zwischen Apartments	Nicht erlaubt
- Aufstellung privater Einrichtungsgegenstände	Schriftliche Genehmigung durch die Direktion einholen
- Beschädigung der Böden durch ungeeignetes Schuhwerk oder Rollerblades	Schadenersatz und Verbot von Rollerblades
- Lagerung von Waffen im ISH	Verbot; Kündigungsgrund
- Gefährdung von Passanten durch von Fensterbrettern herabfallende sowie aus dem Fenster geworfene Gegenstände	Fensterbretter müssen freigehalten werden; Abmahnung
- Scheibenbruch bei geöffneten Fenstern	Fenster und Türen müssen beim Verlassen des Apartments geschlossen werden; Übernahme der Reparaturkosten
- Verwendung eines Wireless LAN Modems oder eines Routers	Nicht erlaubt, da sie das hauseigene Netz stören; Behebungskosten werden der mietenden Person weiterverrechnet

- Abgesteckter Telefonapparat im Apartment	Nicht erlaubt; hausinterne Alarmierung kann nicht stattfinden; Schadenersatzpflicht für Kosten der Ursachen- und allfälliger Schadensbehebung
- Schäden durch unerlaubt aufgestellte Elektrogeräte (Kochplatten, Heizlüfter, Klimageräte, Bügeleisen)	Schadenersatz durch Betreiberin/Betreiber, d.h. Bewohnerin/Bewohner; Erlaubte Elektrogeräte sind: Radio, TV, Funkgeräte, PC, Drucker, Scanner, Rasierapparate, Fön u.ä.
- Kühlschrank- oder Gefrierschrank nicht regelmäßig bzw. ordnungsgemäß abgetaut	Es ist darauf zu achten, dass das entstehende Wasser nicht in die darunterliegenden Schubladen oder Kästen gelangt. Ebenso müssen die Türen bei abgetautem Kühl- und Gefrierschrank geöffnet bleiben, um Geruchsbildung zu vermeiden. Entstandene Schäden durch nicht regelmäßiges bzw. nicht ordnungsgemäßes Abtauen werden der mietenden Person weiterverrechnet
- Aufbewahrung von div. Sportgeräten (z.B. Rad, Surfbrett, Autoreifen u.ä.) in den Apartments	Lagerung in geeigneten Räumlichkeiten, evtl. Kosten für Reinigung oder Reparatur beschädigter Wände sowie Entsorgungskosten sind von der mietenden Person zu übernehmen
- Die Reinigung des Apartments konnte aus Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners nicht erfolgen	Keine Ersatzreinigung; Kontrolle der durch die mietende Person selbst durchgeführten Reinigung am nächsten Werktag: ggf. notwendige Nachreinigung vom ISH-Personal und Verrechnung an die mietende Person
- Unhygienische Bettenbenutzung	Verpflichtende Verwendung von Bettwäsche; kostenpflichtige Sonderreinigung
- Müllberge; Unterlassene Sortierung/Trennung oder unangemessen viel Müll und Unrat im Apartment; Unterlassene Müllentsorgung – vor allem vor der Abreise (z.B. am Wochenende oder in den Ferien) – die z.B. zu Schimmel und Geruchsbildung führen	Mülltrennung selbst und eigenverantwortlich, entsprechend dem aktuellen Informationsblatt; kostenpflichtige Müllentsorgung und Schimmelentfernung, kostenpflichtige Sonderreinigung, gegebenenfalls Weiterverrechnung von Sonderkosten für erhöhte Müllkosten oder -gebühren;
- Glas im Müllraum	Weiterverrechnung der Entsorgungskosten an die mietende Person

- Durch diverse Gegenstände verstopfte Abwasserleitungen und Gullys	Kostenersatz durch die verursachende Person
- Lagerung von Müll auf den Balkonen und/oder die Entfernung der Taubengitter	Ungeziefer droht Hygiene zu beeinträchtigen; kostenpflichtige Sonderreinigung bzw. kostenpflichtige Neuerrichtung des Gitters
- Schlüssel-/ Chipverlust	Ersatz gegen Kostenersatz
- Unnötiger Lärm	Zimmerlautstärke in den Apartments und im übrigen Haus sowie im Innenhof, bei Wiederholung erfolgt schriftliche Abmahnung
- Trocknen von Wäsche an Fenstern, auf Möbeln, Sesseln, Türen, oder Heizkörpern	Erhöhte Feuchtigkeit führt zu Schimmelbildung und Rost; kostenpflichtige Reinigung, Entfernung oder Ausmalen, gegebenenfalls Sachverständigenkosten
- Beschädigungen an Wänden, Türen, Böden, Tischen oder Kästen usw. z.B. durch Nägel, jede Art von Klebematerial, Window paintings usw.	Wiederherstellung bzw. Reparatur von Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, im Besonderen nach dem Aus- bzw. Umzug auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners
- Verschmutzung oder Vergilbung durch Rauchen im Apartment	Kostenpflichtige Sonderreinigungen (regelmäßig) sowie Gesamtreinigung nach Auszug, kostenpflichtiges Ausmalen, neu Tapezieren auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners
- Beschädigter Boden, zerkratzte Küchenarmaturen und Niro-Arbeitsflächen in der Küche usw., z.B. durch falsche Reinigungsmittel oder -methode	Reparatur bzw. Wiederherstellung von Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen; nach Auszug auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners
- Mängel, Schäden, Probleme o.ä.	Meldung über das ISH-Ticketsystem; bei Unterlassen oder alleiniger Meldung beim Helpdesk gilt der Schaden als nicht gemeldet und die mietende Person haftet, auch für Folgeschäden
- Schneiden ohne Verwendung des vorhandenen Schneidbrettes auf Niro-Küchenarbeitsfläche oder Tischen usw.	Reparatur nach Auszug auf Kosten der mietenden Person

- Kühlschrank wird als Ablage benützt und dadurch die Kühlung des Gerätes verhindert	Schäden sind schadenersatzpflichtig
- Beschädigte Vorhänge und Stores (Löcher oder aufgezozene Fäden)	Austausch nach Auszug auf Kosten der mietenden Person (zum Zeitwert)
- Zerschnittene, angesengte, zerkratzte, verbrannte Tischplatten, Fensterbretter, Regalbretter, Kastentüren usw.	Austausch nach Auszug auf Kosten der mietenden Person (zum Zeitwert)
- Unangemeldete Veranstaltung im Haus	Meldepflicht jeder Veranstaltung inkl. Nennung einer Verantwortlichen/eines Verantwortlichen in der Direktion; Sicherheits- und Ruhebestimmungen müssen eingehalten und der Widmungszweck des ISH beachtet werden; ohne Anmeldung erfolgt sofortige Beendigung
- Erkrankung	Meldung in der Direktion (diskrete Behandlung); erleichtert Reaktion bei Arztbedarf und sonstigen Notfällen
- Längere Abwesenheit (Praktika, etc.)	Meldung beim Helpdesk; z.B. zur Vermeidung von Mahngebühren bei Aussendungen, die nicht fristgerecht abgegeben werden können
- Haustiere in den Apartments	Nicht erlaubt
- Empfang TV-Gerät funktioniert nicht	Das TV Gerät muss digitale Sender empfangen können und DVB-C tauglich sein (digitaler Sendersuchlauf)
- Schwierigkeiten mit dem ISH Personal	Das ISH-Personal führt grundsätzlich nur Arbeiten aus, die von der Direktorin/dem Direktor angeordnet wurden. Das ISH-Personal achtet darauf, dass die im Haus vereinbarten Regeln auch eingehalten werden. Der Helpdesk ist durchgängig erreichbar, gibt Nachrichten weiter und verteilt die persönlichen Briefsendungen. Für die Reinigung ist der Zugang zu den Apartments wochentags an fixen Terminen von

	<p>8:00 bis 16:00 Uhr zu gewähren. Der Facility Technik ist für Reparaturen, Wartungsarbeiten etc. der Zugang von 8:00 bis 18:00 Uhr – in Notfällen auch später – zu gewähren. Allfällige Beschwerden und Wünsche sind direkt an die Direktion zu richten.</p>
<p>- „Gäste“</p>	<p>Besuche im ISH sind in der Zeit von 7:00 bis 24:00 Uhr erlaubt. ISH-Besucherinnen und ISH-Besucher sollen sich im ISH nur in Begleitung einer Bewohnerin/eines Bewohners und zur erlaubten Zeit aufhalten. In Wohngemeinschaften dringend Zustimmung von der Mitbewohnerin/dem Mitbewohner einholen. Für unerlaubte Übernachtung wird ein Unkostenbeitrag (siehe „Aushänge der Direktion“) verrechnet.</p>
<p>- Brandfälle</p>	<p>Ausgabe der Brandverhütungsmaßnahmen und Verhaltensvorschriften für den Brandfall (siehe Heimstatut Punkt 4.1.4). Kostenpflichtige Feuerwehreinsätze trägt die verursachende bzw. mietende Person. Fehlalarme entstehen hauptsächlich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ verkohltes Essen ➤ vergessene Gegenstände auf der Herdplatte oder im Mikrowellenherd ➤ Räucherstäbchen ➤ extremen Nebel nach dem Duschen
<p>- Verwendung von Kerzen und Räucherwaren</p>	<p>Im Wiederholungsfall ist die Abmahnung kostenpflichtig</p>

Bei kostenpflichtigen Abmahnungen wird ein Betrag (ab € 5,00) dem Sozialfond zugeführt.

Die Alltagsgeschichten als Beilage zum Heimstatut wurden vom Aufsichtsrat der Internationalen Studentenhaus gemeinnützigen GmbH am 26.03.2019 beschlossen. Die Alltagsgeschichten als Beilage treten mit der Kundmachung auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Innsbruck, im März 2019

Mag.^a Huberta Scheiber

Impressum: Herausgeber & © Copyright:
Internationale Studentenhaus gemeinnützige GmbH, Rechengasse 7, 6020 Innsbruck, Österreich
Tel.: +43 (0) 512 / 501-912, E-Mail: office@studentenhaus.at,
Inhalt: GF Dir.ⁱⁿ Mag.^a Huberta Scheiber